Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14/661 01, 12, 2006

Gesetzentwurf

14. Wahlperiode

der Landesregierung

Haushaltsstrukturgesetz 2007

A. Zielsetzung

Die Haushaltslage des Landes ist anhaltend schwierig. Zwar steigen die Steuereinnahmen im Jahr 2006 erstmals wieder deutlich an – nach mehreren Jahren mit sinkenden bzw. stagnierenden Steuereinnahmen bei gleichzeitig wachsenden Ausgaben, insbesondere bei den Personalausgaben. Es besteht jedoch nach wie vor eine große strukturelle Deckungslücke. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007 werden daher strukturelle Maßnahmen ergriffen, um einen Deckungsbeitrag für die Haushalte 2007 und 2008 zu leisten und fortwirkende Entlastungsmaßnahmen für künftige Haushalte zu erreichen. Gleichzeitig werden Regelungen in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen, die die Konsolidierung des Haushalts unterstützen und eine nachhaltige Haushaltspolitik sicherstellen. Im Zusammenhang mit dem Haushaltsstrukturgesetz wird außerdem eine Ergänzung zum Pflichtexemplaregesetz vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

- 1. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes. Die bisher bestehende Rückflussbindung wird aufgehoben. Rückflüsse aus Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaus bzw. für die soziale Wohnraumförderung gewährt hat, sind künftig nicht mehr zwangsläufig für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.
- Änderung der Landeshaushaltsordnung. Aufnahme eines grundsätzlichen Verschuldungsverbots, einer Regelung zur Verwendung unerwarteter Steuermehreinnahmen für die Reduzierung der Verschuldung bzw. zur Rücklagenbildung sowie erweiterte Möglichkeiten bei der Schaffung von Leerstellen.
- 3. Umsetzung der vereinbarten Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen für die Jahre 2007 bis 2010 durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes.

Eingegangen: 01. 12. 2006 / Ausgegeben: 06. 12. 2006

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

- 4. Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes. Auf einen Jahreszeitraum umgerechnet werden die Sonderzahlungen für aktive Beamte ab dem 1. Januar 2008 von ca. 64 Prozent auf ca. 50 Prozent und für Versorgungsempfänger ab dem 1. April 2007 von ca. 55 Prozent auf 30 Prozent eines Monatsbezuges reduziert. Der Haushalt wird hierdurch 2007 um 39 Mio. Euro und ab 2008 um 123 Mio. Euro jährlich entlastet. Die Absenkung der Sonderzahlung ist mit der Zusage der Landesregierung verbunden, die Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2008 schrittweise um 2,9 % anzupassen und die Sonderzahlung in diesem Zusammenhang in die Grundgehaltstabelle zu integrieren.
- 5. Änderung des Pflichtexemplaregesetzes. Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf digitale Publikationen.

C. Alternativen

Grundsätzlich sind auch andere strukturelle Einsparungen denkbar. Die Landesregierung hat aufgrund von Vorschlägen der "Strukturkommission für Aufgabenkritik und Haushalt" diese strukturellen Maßnahmen festgelegt.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Mit dem Haushaltsstrukturgesetz werden für den Landeshaushalt Einsparungen in Höhe von 451 Mio. Euro im Jahr 2007 erzielt. Im Jahr 2008 beträgt die Entlastung 535 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Die kostenmäßigen Auswirkungen der gesetzlichen Haushaltsentlastungsmaßnahmen auf Bürger, Vereine usw. können nicht beurteilt werden.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 1. Dezember 2006

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes 2007 mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsstrukturgesetz 2007

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

,,§ 18

Kreditermächtigungen

- (1) Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden.
- (2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass
- das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und
- die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

- (3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf
- zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2;
- 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
- 3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.
- (4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 3 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.
- (5) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite."
- 2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

"§ 42 a

Verwendung von Steuermehreinnahmen

- (1) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen können zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen für begründete Verpflichtungen oder Haushaltsrisiken verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres benötigt werden. § 42 bleibt unberührt.
- (2) Werden nach Absatz 1 Rücklagen gebildet, bedürfen sie einer besonderen Zweckbindung und sind in Verwahrung zu nehmen. Aus der Zweckbindung soll auch der Zweckbindungszeitraum ersichtlich sein. Der Landtag ist über die Bildung der Rücklagen zu unterrichten. Nicht aufgebrauchte Rücklagen sind nach Wegfall des Verwendungszwecks aufzulösen.
- (3) Über eine anderweitige Verwendung zweckgebundener Rücklagen entscheidet der Landtag."

3. § 50 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen, kann das Finanzministerium eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen."

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 704), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:
 - 1. 23 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 773 Millionen Euro in den Jahren 2007 und 2008 und 766 Millionen Euro in den Jahren 2009 und 2010. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a abgesetzt;
 - 88,73 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage."
- 2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 vom Hundert, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 vom Hundert, höchstens jedoch auf 32 vom Hundert."
- 3. § 1 b erhält folgende Fassung:

"§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach §2 und für Zuweisungen nach den §§5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) zu 80,84 vom Hundert;

- für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) zu 19,16 vom Hundert."
- 4. In § 2 Nr. 7 werden nach dem Wort "Schulen" die Worte eingefügt:

"und für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen über elektronische Medien für den Schulunterricht".

5. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

- 1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 74,85 vom Hundert;
- 2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) 4,83 vom Hundert;
- 3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 20.32 vom Hundert."
- 6. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:
 - für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;
 - 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) im Jahr 2007 770 Millionen Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 775 Millionen Euro."
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe "8,28 Euro" durch die Angabe "8,30 Euro" und die Angabe "13,90 Euro" durch die Angabe "13,92 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte "der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT" durch die Worte "des Entgelts eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder" ersetzt.
- 8. In § 20 Satz 1 wird die Angabe "8 Millionen Euro" durch die Angabe "6 Millionen Euro" ersetzt.

- 9. In § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "Grundsicherung" die Worte "für Arbeitsuchende" angefügt.
- 10. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "18,70 vom Hundert" durch die Angabe "17,54 vom Hundert" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl "11" durch die Zahl "23,5" ersetzt.
- In § 25 Abs. 2 werden die Worte "Ministeriums für Umwelt und Verkehr" durch das Wort "Innenministeriums" ersetzt.
- 12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "oder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz" gestrichen.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest."
- 13. § 34 erhält folgende Fassung:

,,§ 34

Gemeinsame Finanzkommission

- (1) Land und Kommunen richten eine Gemeinsame Finanzkommission ein. Der Kommission gehören je ein Vertreter des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg an.
- (2) Die Gemeinsame Finanzkommission dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich. Sie legt dem Landtag und der Landesregierung Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor.
- (3) Die Gemeinsame Finanzkommission gibt auch Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds und zu Grundsatzfragen der Konnexität."

Artikel 4

Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes

Das Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 1. März 2005 (GBl. S.145), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "5,33 Prozent" durch die Angabe "4,17 Prozent" ersetzt.
- 2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt abweichend 2,5 Prozent; dabei ist ein Beitrag für Pflegeleistungen in Höhe von 0,75 Prozent mindernd berücksichtigt."

Artikel 5

Änderung des Pflichtexemplaregesetzes

Das Pflichtexemplaregesetz vom 3. März 1976 (GBl. S.216), zuletzt geändert durch Artkel 9 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S.66), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a neu eingefügt:

"§ 1 a

Für digitale Publikationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Digitale Publikationen sind Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden."

Artikel 6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 10 gilt nur für die Jahre 2007 bis 2010.
- (4) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2008 und Artikel 4 Nr. 2 am 1. April 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Mittelfristige Finanzplanung 2005 bis 2009 weist für den Landeshaushalt in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils Finanzierungslücken (vorgesehene Neuverschuldung zuzüglich noch zu schließender Deckungslücken) von ca. 2,9 bis ca. 3 Mrd. € aus.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, diese Finanzierungslücke zu verringern, die Nettokreditaufnahme deutlich zurückzuführen und ab 2011 einen Haushalt ohne neue Schulden vorzulegen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn zusätzlich zu den sich derzeit positiv entwickelnden Einnahmen auch deutliche, langfristig wirksame Ausgabekürzungen hinzutreten.

Mit den hier vorgelegten Änderungen von Landesgesetzen und Verordnungen werden zum einen die Sparmaßnahmen, die auf Vorschlägen der "Strukturkommission für Aufgabenkritik und Haushalt" beruhen und Gesetzesänderungen erfordern, umgesetzt.

Insbesondere sind mit Blick auf den hohen Personalkostenanteil und die deutlich ansteigenden Versorgungsaufwendungen auch weitere strukturelle Einsparungen bei den Personalausgaben unvermeidbar.

Angesichts der Finanzsituation des Landes, welche die Landesregierung zu Einsparungen in allen Ressortbereichen zwingt, ist es auch notwendig, die in den letzten Jahren bereits veränderte Finanzverteilung zu Lasten der Kommunen fortzuführen bzw. weiter zu verändern. Auf der Grundlage der Beratungen der Finanzverteilungskommission haben sich die Landesregierung und die Präsidenten der kommunalen Landesverbände am 18. Oktober 2006 darauf verständigt, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wie folgt fortzuentwickeln: Der kommunale Finanzausgleich wird in den Jahren 2007 bis 2010 um jeweils 395 Mio. Euro verringert. Des Weiteren werden die Finanzausgleichsleistungen pauschal um 10 Mio. Euro zur Abgeltung einer allgemeinen 5 %-Kürzung der Leistungen an die Kommunen außerhalb des Finanzausgleichs vermindert. Die Spitzabrechnung der kommunalen Belastung im Länderfinanzausgleich wird für die Jahre 2005 bis 2009 ausgesetzt. Mit den kommunalen Landesverbänden besteht zudem Einvernehmen, die endgültige Spitzabrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Jahr 2004 in Höhe von 14 Mio. Euro je hälftig 2007 und 2008 zu realisieren.

Zum anderen werden Regelungen geschaffen, die die Konsolidierung des Haushalts unterstützen und eine nachhaltige Haushaltspolitik sicherstellen. Dies gilt insbesondere für das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot ab 2011 und die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im Haushaltsvollzug bei unerwarteten Steuermehreinnahmen.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007 wird außerdem eine Ergänzung zum Pflichtexemplaregesetz vorgenommen.

II. Zielsetzung

Realisierung struktureller Einsparmaßnahmen als Deckungsbeitrag zum Ausgleich der Haushalte 2007 und 2008 und fortwirkende Entlastungsmaßnahmen für künftige Haushalte.

Schaffung von normativen Regelungen, die die Konsolidierung des Haushalts und eine nachhaltige Haushaltspolitik unterstützen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs des Pflichtexemplargesetzes auf digitale Publikationen.

III. Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 9. November 2006 hat das Finanzministerium den vom Ministerrat am 7. November 2006 beschlossenen Gesetzentwurf den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, den kommunalen Landesverbänden sowie weiteren unmittelbar berührten Verbänden zur Anhörung übersandt. Beteiligt wurden auch die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Normenprüfungsausschuss und die ressortinterne Gegenprüfung.

Bis zum Ende der Anhörungsfrist am 24. November 2006 sind beim Finanzministerium Stellungnahmen von folgenden Beteiligten eingegangen: Christlicher Gewerkschaftsbund, Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, Beamtenbund Baden-Württemberg und eine gemeinsame Stellungnahme von Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag.

Die vorliegenden Stellungnahmen weisen auf allgemeine Aspekte und Belastungen der von den Einsparungen Betroffenen hin und gehen nur teilweise auf einzelne Regelungen ein. Ganz überwiegend werden die vorgesehenen Änderungen für notwendig erachtet und akzeptiert.

Folgende Einwendungen wurden vorgetragen:

a) Der Gemeindetag lehnt die Kürzung des Ausgleichsstocks um 10 Mio. € auf 87 Mio. € ab. Der Landkreistag und Städtetag sind dagegen der Auffassung, dass die maßvolle Kürzung gerechtfertigt sei.

Der Einwendung des Gemeindetags wurde nicht Rechnung getragen. Die Landesregierung hält die Beteiligung des Ausgleichsstocks an der Refinanzierung der Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs für sachgerecht und ausgewogen.

b) Der Beamtenbund Baden-Württemberg weist darauf hin, dass in der Verständigung zwischen Landesregierung und Beamtenbund Baden-Württemberg vereinbart wurde, die Verständigung vollständig im Rahmen eines Gesamtpakts umzusetzen. Dies bedeute, dass die Absenkung der Sonderzahlung für aktive Beamtinnen und Beamte gleichzeitig mit der Integration in die Grundgehaltstabelle im Rahmen eines Gesamtpakets erfolgen solle. Eine Notwendigkeit, die Absenkung der Sonderzahlung der aktiven Beamtinnen und Beamten mit Wirkung zum 1. Januar 2008 bereits im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 zu regeln, wird nicht gesehen. Jedenfalls solle auf die Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle ab dem Jahr 2008 deutlicher hingewiesen werden.

Die Stellungnahme des Beamtenbundes wurde zum Anlass genommen, im Vorblatt und in der Einzelbegründung eine entsprechende Klarstellung im Sinne des Anliegens des Beamtenbunds vorzunehmen. Die Regelung zur Absenkung der Sonderzahlung bei den aktiven Beamtinnen und Beamten bereits im Haushaltsstrukturgesetz 2007 wird jedoch für zweckmäßig gehalten, da das Haushaltsstrukturgesetz im Zusammenhang mit dem Staatshaushaltsplan 2007/2008 betrachtet und parlamentarisch behandelt werden sollte. Die Landesregierung betont, dass die Verständigung mit dem Beamtenbund und dem DGB über die Absenkung der Sonderzahlung, die schrittweise Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2008 um 2,9 % und die Integration der Sonderzahlung in die Gehaltstabelle ein Gesamtpaket darstellt, bei dem lediglich die technische Umsetzung aus Zweckmäßigkeitserwägungen zeitlich auseinanderfallen kann.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes)

Rückflüsse aus Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaus bzw. für die soziale Wohnraumförderung gewährt hat, sind bisher zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden. Durch die Aufhebung der bisher bestehende Rückflussbindung nach § 3 sind die Rückflüsse nicht mehr zwangsläufig für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Zu Nr. 1 (Änderung § 18 LHO):

Durch den neuen Absatz 1 wird festgelegt, dass der Staatshaushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden soll. Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung zum 1. Januar 2011 wird die Aufstellung des Staatshaushaltsplans ohne Netto-Neuverschuldung zum Regelfall.

Absatz 1 stellt in Übereinstimmung mit der Terminologie des Artikel 115 GG und des Artikel 84 Landesverfassung auf "Einnahmen aus Krediten" ab. Unter Einnahmen aus Krediten ist lediglich die Netto-Neuverschuldung durch Kredite zu verstehen. Anschluss- oder Umfinanzierung bereits bestehender Kredite werden durch Absatz 1 nicht berührt. Dies wird auch durch die unterschiedlichen Kreditermächtigungen in § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 deutlich.

Eine völlige Beendigung der Kreditaufnahme bzw. ein weitergehender Abbau nicht nur der Netto-Neuverschuldung, sondern auch der Staatsverschuldung insgesamt, ist im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Spielräume noch nicht realisierbar.

Der Zielsetzung des Absatzes 1 entspricht es, dass bei einer "wirtschaftlichen Normallage" regelmäßig keine Netto-Kreditaufnahme zur Finanzierung des Haushalts vorgesehen wird. Eine ggf. erforderliche Kreditaufnahme aus den in § 18 Abs. 2 genannten besonderen Gründen wird durch die Zielsetzung des Absatzes 1 nicht ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält Ausnahmebestimmungen, die den Haushaltsgesetzgeber dazu ermächtigen, in Ausnahmefällen eine Netto-Kreditaufnahme in den Haushaltsplan einzustellen. Damit wird zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass aus bundesrechtlichen Gründen ein absolutes Verbot der Neuverschuldung nicht zulässig ist; vielmehr sind die Regelungen in Artikel 109 Abs. 2 und 3 GG i. V. mit dem StWG auch vom Landesgesetzgeber zu beachten. Zum anderen würde bei einem absoluten Neuverschuldungsverbot der Haushaltswirtschaft ein wichtiges Instrument genommen, mit dem auf Änderungen volkswirtschaftlicher Gegebenheiten flexibel und rechtzeitig reagiert werden kann.

Der Gesetzestext ist im Vergleich zur bisherigen – im Wesentlichen bundes- bzw. ländereinheitlichen Formulierung – restriktiver und macht den Ausgleich des Staatshaushalts ohne Netto-Neuverschuldung zum Regelfall. Jede Netto-Neuverschuldung ist deshalb besonders zu begründen.

War bisher nach Artikel 109 Abs. 2 und Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. der jeweiligen entsprechenden Verfassungsnorm der Länder in der Regel, d. h. auch bei "wirtschaftlicher Normallage", eine Nettokreditaufnahme bis zum Höchstbetrag der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen zulässig, unterwirft sich Baden-Württemberg mit der Neuregelung einer Selbstbeschränkung seiner Kreditaufnahmemöglichkeiten in Zeiten "wirtschaftlicher Normallage". Durch die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 wird festgelegt, dass künftig eine Nettokreditaufnahme nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich ist. Die Gewichtung der Gründe orientiert sich dabei an dem im Gesetzestext genannten Fallbeispiel "Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts".

Vergleichbar schwerwiegende Gründe können vorliegen, wenn sich aufgrund äußerer Umstände die Haushaltseinnahmen oder -ausgaben in einer nicht vorhergesehenen und vom Haushaltsgesetzgeber nicht beeinflussbaren Weise erheblich verändern. Beispiele hierfür sind

- ein erheblicher Steuerrückgang aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung oder einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, der gleichzeitig zu einer erheblichen Verschlechterung der Finanzausstattung des Landes führt,
- erhebliche zusätzliche Ausgaben aufgrund eines Bundesgesetzes, die z. B. nicht zeitgerecht durch Umschichtung ausgeglichen werden können, oder
- erhebliche zusätzliche Ausgaben, die durch außergewöhnlich große Schadensereignisse z. B. aufgrund von Naturkatastrophen oder Terrorakten veranlasst sind.

Die nach Absatz 2 Satz 2 zusätzlich mögliche, über die Regel-Höchstgrenze hinausgehende Kreditaufnahme zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes entspricht der im bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelung. Die dafür nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen sind auch weiterhin im Gesetzestext dargestellt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist wie bisher im Gesetzgebungsverfahren besonders darzulegen und zu begründen.

Absatz 3 enthält künftig 3 Arten von Kreditermächtigungen, deren Höhe durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber zu bestimmen ist.

In Absatz 3 Nr. 1 wird die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des neuen Absatzes 2 (Nettokreditaufnahme) festgelegt.

In Absatz 3 Nr. 2 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 18 Abs. 2 Nr. 2 unverändert übernommen (Kassenverstärkungskredite).

In Absatz 3 Nr. 3 wird klargestellt, dass die Anschluss- oder Umfinanzierung bereits bestehender Kredite weiterhin zulässig bleibt, weil die Regelung des § 18 Abs. 1 lediglich den Regelfall des Haushaltsausgleichs ohne Netto-*Neu*verschuldung darstellt.

Die Absätze 4 und 5 enthalten inhaltlich die Regelungen der bisherigen Absätze 3 und 4. Vorgenommene Anpassungen sind Folgeänderungen der geänderten Absätze 1 bis 3.

Zu Nr. 2 (§ 42 a LHO):

§ 42 a LHO betrifft unerwartete Steuermehreinnahmen und steht im Kontext zu § 18 LHO, der eine grundsätzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ohne Nettonullverschuldung vorsieht. Die laufenden Ausgaben eines haushaltswirtschaftlich abgegrenzten Zeitraumes sollen grundsätzlich durch die laufenden Einnahmen dieses Zeitraums finanziert werden. Für unerwartete Steuermehreinnahmen, die nicht zur Deckung eines die laufenden Ausgaben übersteigenden unabweisbaren Mehrbedarfs herangezogen werden müssen, soll die Regierung bzw. das Finanzministerium ermächtigt werden, diese – unter Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Artikel 109 Abs. 2 GG) – zeitnah für die Reduzierung der Verschuldung bzw. zur Rücklagenbildung verwenden zu können. In künftigen Haushaltsplänen sollen die hierzu erforderlichen Leertitel vorgesehen werden.

Absatz 1 orientiert sich an § 25 Abs. 2 und § 42.

§ 25 Abs. 2 sieht für einen beim Abschluss des Haushaltsjahres sich ergebenden rechnungsmäßigen (einschl. kassenmäßigen) Überschuss verschiedene Verwendungsmöglichkeiten bei künftigen Haushaltsaufstellungen vor. Durch Absatz 1 kann eine Verwendungsentscheidung für Steuermehreinnahmen bereits in der Jahresabschlussphase eines Haushaltsvollzugszeitraums getroffen werden. Steuereinnahmen können aber nur dann einem der vorgesehenen Verwendungszwecke zugeführt werden, wenn sicher ist, dass sie hierzu uneingeschränkt kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Die Aufzählung der Verwendungsmöglichkeiten stellt keine Rangfolge dar. Ab Inkrafttreten der Regelungen über die Netto-Nullverschuldung (§ 18) sollen aber Steuermehreinnahmen zuerst zur Tilgung der Schulden eingesetzt werden, die unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 ausnahmsweise aufgenommen wurden. Bei dieser Entscheidung sind die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auch unter einem mehrjährigen Blickwinkel zu beachten.

Die Inanspruchnahme der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung führt zur Reduzierung der Verschuldung bzw. zur Rücklagenbildung. Sie beeinträchtigt deshalb nicht den finanziellen Gestaltungsspielraum späterer Haushaltsgesetzgeber. Hinsichtlich der Rücklagenbildung wird hierzu auch auf die Absätze 2 und 3 und die Begründung dazu verwiesen.

§ 42 Abs. 2 enthält bereits eine Ermächtigung zur Rücklagenbildung im Rahmen konjunkturpolitisch bedingter Maßnahmen; diese bleibt unberührt. Ergänzend dazu ist die Rücklagenbildung nach § 42 a für Verpflichtungen und Haushaltsrisiken künftiger Haushaltsjahre möglich, aber nur dann, wenn sie unter Abwägung aller Umstände nach Zweck und Höhe umfassend begründet sind und insoweit eine Rücklagenbildung rechtfertigen.

Absatz 2 regelt die haushaltstechnischen und verfahrensmäßigen Folgen einer Rücklagenbildung. Rücklagen sind in Verwahrung der Landeskasse zu nehmen. Sie unterstehen damit den Regeln des § 60 Abs. 2. Ihre endgültige zweckentsprechende Verwendung oder ihre Auflösung wegen Wegfalls des Verwendungszweckes hat haushaltswirksam zu erfolgen.

Absatz 3 sichert dem jeweiligen Haushaltsgesetzgeber die Möglichkeit, sein Budgetrecht für den von ihm zu verantwortenden Haushaltszeitraum uneingeschränkt wahrzunehmen und anstelle einer Rücklagenbildung eine andere Verwendungsentscheidung zu treffen.

Zu Nr. 3 (Änderung § 50 Abs. 5 LHO):

Nach § 123 a Abs. 1 BRRG kann einem Beamten unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 50 Abs. 5 LHO ermächtigt bisher nur im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Abordnung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung die Schaffung einer Leerstelle.

Im Falle einer Zuweisung sind sowohl die Personalkosten des Beamten als auch die Aufwendungen der Krankenfürsorge und ein Versorgungszuschlag zu erstatten. Durch die Neufassung gilt dies künftig auch für an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnete Beamte.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zur Umsetzung der Änderung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

Maßnahmen	Finanzvolumen		
	in Mio. Euro		
Erhöhung der Finanzausgleichsumlage	180		
Kürzung der Schlüsselzuweisungen	97		
Kürzung des Kommunalen Investitionsfonds von 850 Mio. € auf	2007 = 80		
770 Mio. € in 2007 und 775 Mio. € in 2008	2008 = 75		
Kürzung der Investitionspauschale	2007 = 30		
	2008 = 35		
Kürzung des Ausgleichstocks von 97 Mio. Euro auf 87 Mio. Euro	10		
Zwischensumme:			
Kürzung der Finanzausgleichsmasse	397		
Kürzung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds	15		
insgesamt	412		

Die Neuverteilung der Finanzausgleichsumlage und der Finanzausgleichsmasse ergibt sich aus Anlage 1.

Zu Nr. 1:

Die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs um 412 Mio. Euro in den Jahren 2007 und 2008 bzw. 405 Mio. Euro in den Jahren 2009 und 2010 wird wie folgt erbracht:

- je 397 Mio. Euro in den Jahren 2007 und 2008 und je 390 Mio. Euro in den Jahren 2009 und 2010 aus der Finanzausgleichsmasse;
- je 15 Mio. Euro aus der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse.

Mit der Regelung in Ziffer 1 wird die Kürzung der Finanzausgleichsmasse umgesetzt. Der Abzugsbetrag von 376 Mio. Euro wird in den Jahren 2007 und 2008 um 397 Mio. Euro auf 773 Mio. Euro und in den Jahren 2009 und 2010 um 390 Mio. Euro auf 766 Mio. Euro erhöht.

Mit der Regelung in Ziffer 2 wird bestimmt, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Finanzausgleichsumlage (vgl. Nr. 2) der Finanzausgleichsmasse zufließen.

Die Festlegung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage berücksichtigt auch die systemkonformen Folgen der Auflösung der Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände im Jahr 2005. Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz wurden die Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselmassen der Stadt- und Landkreise umgeschichtet. Diese Änderung führt ab dem Jahr 2007 zu einer um 47 Mio. Euro höheren Finanzausgleichsumlage, weil die umgeschichteten Schlüsselzuweisungen nun – im Gegensatz zu früher – umlagepflichtig sind. Bei der Neufestsetzung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage wird deshalb sichergestellt, dass das dadurch bedingte zusätzliche Aufkommen an Finanzausgleichsumlage nur der kommunalen Finanzmasse und nicht dem Land zufließt.

Bei der Neufestsetzung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage werden außerdem folgende Finanzverschiebungen zwischen Land und Kommunen nachvollzogen (vgl. Anlage 1 Abschnitt I):

- Der bisher aus dem Einzelplan des Innenministeriums an die Landkreise gezahlte Abgeltungsbetrag in Höhe von 170.000 Euro für die Zwangsstilllegung von Kraftfahrzeugen wird in die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG übernommen (vgl. Nr. 7).
- Die den Gemeinden auferlegten Aufgaben bei der Durchführung des Stabilisierungsfonds für Wein werden vom Ministerium Ländlicher Raum aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wieder auf das Land zurückübertragen. Der im Finanzausgleich bisher für diese Aufgabe gewährte Ausgleich zugunsten der Gemeinden (rd. 100.000 Euro) wird durch eine Verringerung des kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage dem Land zugeführt.
- Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg muss das Land anfallende Trennungsgelder und die Umzugskostenvergütungen für die Landesbeamten bei den Landkreisen im Einzelfall erstatten. Die pauschale Abgeltung im Rahmen des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes für die Beamten des höheren Dienstes der ehemaligen Gesundheitsämter (ca. 30.000 Euro) ist danach rückgängig zu machen.

Zu Nr. 2:

Die bereits für die Jahre 2005 und 2006 geltenden Umlagesätze für die Erhebung der Finanzausgleichsumlage werden bis zum Jahr 2010 weitergeführt. Damit können die Schlüsselzuweisungen geschont und die finanzstarken Kommunen direkt an der Kürzung des Finanzausgleichs beteiligt werden.

Zu Nr. 3:

Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse wird neu geregelt (vgl. Anlage 1 Abschnitt II). Die Kürzung wird ausgewogen auf Masse A und Masse B verteilt. Innerhalb der Masse B erfolgt eine Reduzierung des Kommunalen Investitionsfonds, der Kommunalen Investitionspauschale und des Ausgleichstocks.

Das Mehraufkommen an Finanzausgleichsumlage als Folge der Umschichtung der Schlüsselzuweisungen von den Landeswohlfahrtsverbänden an die Stadt- und Landkreise (vgl. Nr. 1) in Höhe von rd. 47 Mio. Euro wird der Schlüsselmasse A zugeführt.

Zu Nr. 4:

Für das Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Werke über elektronische Medien muss neuerdings eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften bezahlt werden. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ist – entsprechend der bisher für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien geltenden Regelung – vorgesehen, dass das Land die Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften auch für die kommunalen Schulträger übernimmt und sich die dafür benötigten Mittel aus der FAG-Masse A erstatten lässt. Auf die kommunalen Schulträger entfallen 2007 voraussichtlich rd. 90.000 Euro.

Zu Nr. 5:

Das Mehraufkommen an Finanzausgleichsumlage als Folge der Umschichtung der Schlüsselzuweisungen von den Landeswohlfahrtsverbänden an die Stadt- und Landkreise (vgl. Nr. 1) ist den Schlüsselmassen der Stadt- und Landkreisen zuzu-

führen. Dies erfordert eine Neufestsetzung der Anteile an der restlichen Finanzausgleichsmasse A (vgl. Anlage 1 Abschnitt III).

Zu Nr. 6:

Die Kürzung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Nr. 1) wird teilweise durch eine Reduzierung des Ausgleichstocks (10 Mio. Euro) und des Kommunalen Investitionsfonds (80 Mio. Euro 2007 und 75 Mio. Euro ab dem Jahr 2008) umgesetzt. Dies erfordert eine Neufestsetzung der Höhe des Ausgleichstocks und des Kommunalen Investitionsfonds.

Zu Nr. 7:

Die Landkreise erhalten seit dem Jahr 2003 für die durch die Zwangsstilllegung von Kraftfahrzeugen entstehenden Kosten einen Mehrlastenausgleich in Höhe von 2 Cent je Einwohner. Dieser Ausgleich wird bisher vom Innenministerium außerhalb des Finanzausgleichs abgewickelt. Mit der Regelung in Buchstabe a) wird der Zahlungsbetrag aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 überführt.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der zum 1. November 2006 in Kraft getreten ist, löst den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ab. Mit der Regelung in Buchstabe b) wird die Dynamisierungsregelung redaktionell an diese Änderung angepasst. Die Entgeltgruppe 10 entspricht der Vergütungsgruppe IVb BAT.

Zu Nr. 8:

Von der Kürzung des Kommunalen Investitionsfonds (vgl. Nr. 6) entfallen 2 Mio. Euro auf den Fremdenverkehrslastenausgleich. Mit dieser Bestimmung werden die Mittel für diesen Sonderlastenausgleich auf 6 Mio. Euro festgelegt.

Zu Nr. 9:

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) hat bei den Stadt- und Landkreisen zu erheblichen Veränderungen geführt. Die Kreise werden bei der Sozialhilfe entlastet, weil der Bund für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) trägt. Die Kreise tragen dafür die Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Bund beteiligt sich bisher mit 29,1 % an den Unterkunftskosten.

Von dieser Reform sind die Kreise unterschiedlich betroffen.

Da die Leistungen für Unterkunft und Heizung an die Empfänger von Arbeitslosengeld II der Sozialhilfe gleichzusetzen sind, ist es sachgerecht, diesen Aufwand in den Soziallastenausgleich einzubeziehen. Damit werden Belastungsunterschiede teilweise abgefedert.

Zu Nr. 10:

Als Teil der Gesamtkürzung des kommunalen Finanzausgleichs wird die Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse um jährlich 15 Mio. Euro vermindert (Buchstabe a).

Mit der Regelung in Buchstabe b wird der Vorwegentnahmebetrag, der in den Jahren 2005 und 2006 bei 3,5 Mio. Euro lag, um 20 Mio. Euro erhöht. Die Erhöhung dient dazu, den Wegfall von Regionalisierungsmitteln für die Förderung von Infrastrukturvorhaben im ÖPNV auszugleichen.

Zu Nr. 11:

Die Bestimmung ist Folge der Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Artikel 125 c des Grundgesetzes und der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nr. 12:

Redaktionelle Anpassung an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nr. 13:

Die Vereinbarung der Landesregierung und der Präsidenten der kommunalen Landesverbände vom 18. Oktober 2006 sieht die Bildung und gesetzliche Verankerung einer Gemeinsamen Finanzkommission vor. Der paritätisch besetzten Kommission gehören drei staatliche Vertreter und drei Vertreter der kommunalen Landesverbände an.

Die neue Kommission unter Vorsitz des Finanzministers löst die Finanzverteilungskommission, die Finanzausgleichskommission und den Ausschuss zur Koordination der Förderung kommunaler Investitionen (AKFI) ab. Die Kommission soll die Landesregierung außerdem in Grundsatzfragen der Konnexität beraten (Absatz 3).

Zu Artikel 4 (Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes)

Angesichts des hohen Anteils der Personalausgaben und der deutlich steigenden Versorgungsausgaben sind weitere strukturelle Einsparungen bei diesen Ausgaben unvermeidbar.

Mit der Änderung leisten auch die Beamten und Versorgungsempfänger einen weiteren wesentlichen Beitrag dazu, dass das Land das Ziel der Nullverschuldung ab dem Jahre 2011 erreichen kann. Mit der maßvollen Absenkung der im Ländervergleich überdurchschnittlichen Sonderzahlung zeichnet das Land einen Weg nach, wie er in vergleichbarer Weise mittlerweile von vielen Ländern schon beschritten wurde.

Die Änderung entspricht der Verständigung der Landesregierung mit dem Beamtenbund Baden-Württemberg und dem DGB. Im Zuge des neuen Landesbesoldungs- und Versorgungsrechts ist bis zum 1. Januar 2008 eine Integration der Sonderzahlung in die Gehaltstabelle vorgesehen. Bestandteil der Verständigung ist auch eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für Beamte und Versorgungsempfänger in einer ersten Stufe um 1,5 % ab 1. Januar 2008, um weitere 1,4 % für den einfachen und mittleren Dienst ab 1. August 2008 und für den gehobenen und höheren Dienst ab 1. November 2008. Diese Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erfolgen zusammen mit der Integration der Sonderzahlung in die Gehaltstabelle im Rahmen eines späteren gesonderten Gesetzgebungsverfahrens zum Landesbesoldungs- und Versorgungsrecht.

Durch die Änderung vermindern sich die Sätze der Sonderzahlungen, und zwar für aktive Beamte von 5,33 Prozent auf 4,17 Prozent und für Versorgungsempfänger von 4,58 Prozent auf 2,5 Prozent. Im Prozentsatz für die Versorgungsempfänger ist ein Beitrag für Pflegeleistungen in Höhe von 0,75 Prozent mindernd berücksichtigt. Auf einen Jahreszeitraum umgerechnet werden die Sonderzahlungen für aktive Beamte von ca. 64 Prozent auf ca. 50 Prozent und für Versorgungsempfänger von ca. 55 Prozent auf 30 Prozent eines Monatsbezuges reduziert. Der familienbezogene Teil der Sonderzahlungen bleibt hingegen unberührt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Pflichtexemplaregesetzes)

Das geltende Pflichtexemplarrecht bezieht sich nur auf Medienwerke in körperlicher Form. Das geltende Recht muss mit Blick auf zunehmend auch ausschließlich elektronisch veröffentlichte Medienwerke – digitale Publikationen – entsprechend angepasst werden (Satz 1). In Anlehnung an § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 wird in Satz 2 festgelegt, was unter digitalen Publikationen zu verstehen ist und damit der Anwendungsbereich des digitalen Pflichtexemplars klar definiert. Dieser Novellierungsvorschlag wurde mit dem Börsenverein – Landesverband Baden-Württemberg – erörtert. Einwendungen gegen die Einrichtung des Pflichtexemplars wurden nicht erhoben. Evtl. durch die Novellierung auftretende Mehrkosten können im Rahmen des derzeitigen Budgets der Landesbibliotheken erbracht werden.

Zu Artikel 6 (Schlussbestimmungen)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 soll die Regelung in Artikel 2 Nr. 1 erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten bringt zum Ausdruck, dass der Ausgleich eines Haushaltes ohne Netto-Kreditaufnahme nicht von heute auf morgen erreicht werden kann und dazu – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung – ein schrittweiser Abbau der Nettokreditaufnahme in der dazwischen liegenden Zeitspanne erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Die Vereinbarung über die Änderung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen ist auf die Jahre 2007 bis 2010 begrenzt. Deshalb gelten die damit zusammenhängenden Regelungen nur für diesen Zeitraum.

Zu Absatz 4:

Die Regelungen zum Inkrafttreten der Änderungen entsprechen der Verständigung der Landesregierung mit den berufständischen Vertretern und berücksichtigen für das Jahr 2007 das Verbot der Rückwirkung.

Anlage 1

Auswirkungen der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

I. Veränderungen bei der Finanzausgleichsumlage

	Finanzausgleichsumlage					
	insgesamt	insgesamt Landesanteil		kommunaler Anteil		
	Mio.€	in v.H.	Mio.€	in v.H.	Mio.€	in v.H.
1. Geltendes Recht	2.128,0	20,45%	265,4	12,47%	1.862,6	87,53%
Erhöhtes Aufkommen an Finanzausgleichsumlage als Folge der Umschichtung der Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände						
in die Massen der Stadt- und Landkreise	47,4				47,4	
3. Erhöhung des Umlagesatzes auf 22,1 %	180,0	22,10%			180,0	
pauschale Abgeltung der mittelbaren sächlichen Kosten nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 LKrO im Zusammenhang mit der Zwangsstilllegung von Kraftfahrzeugen			-0,2		0,2	
5. Aufgabenentlastung der Gemeinden bei der Erhe-			0,=		, , ,	
bung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds			0,1		-0,1	
Rückgängigmachung des finanziellen Ausgleichs für die Erstattung der Reise- und Umzugskostenvergütung für Beamte des höheren Dienstes bei den Gesundheitsämtern			0.02		0.03	
			0,03		-0,03	
7. Finanzausgleichsumlage Stand Gesetzentwurf	2.355,4	22,10%	265.4	11,27%	2.090.0	88,73%

II. Veränderungen der Finanzausgleichsmassen A und B

	Finanzausgleichs- masse insgesamt	FAG-Masse A				FAG-Mas	1asse B	
	Mio.€	Mio.€	in v.H.	Mio.€	in v.H.			
1. Geltendes Recht	5.761,6	4.570,1	79,32%	1.191,5	20,68%			
2. Erhöhtes Aufkommen an Finanzausgleichsumlage								
als Folge der Umschichtung der Schlüssel-								
masse der Landeswohlfahrtsverbände								
in die Massen der Stadt- und Landkreise	47,4	47,4						
3. Erhöhung des Umlagesatzes auf 22,1 %	180,0	180,0						
Änderung der Finanzverteilung zugunsten des Landes	-397,0	-397,0						
5. Kürzung des Kommunalen Investitionsfonds auf 770 Mio. €		80,0		-80,0				
6. Kürzung der Kommunalen Investi- tionspauschale um 30 Mio. €		30,0		-30,0				
7. Kürzung des Ausgleichstocks auf 87 Mio. €		10,0		-10,0				
pauschale Abgeltung der mittelbaren sächlichen Kosten nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 LKrO im Zusammenhang mit der Zwangsstilllegung von Kraftfahrzeugen	0.2	0,2						
	0,2	0,2						
Aufgabenentlastung der Gemeinden bei der Erhe- bung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds	-0,1	-0,1						
10. Massenaufteilung								
Stand Gesetzentwurf	5.592,1	4.520,6	80,84%	1.071,5	19,16%			

III. Auswirkungen der Erhöhung der Finanzausgleichsumlage als Folge der Umschichtung der Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände in die Massen der Stadt- und Landkreise

	Schlüss	elmassen	Umschichtung	Schlüsselmasser	
	vor Ums	chichtung		nach Umschichtun	
	Mio. €	in v.H.	Mio. €	Mio.€	in v.H.
Gemeinden	2.124,	9 76,12%		2.124,9	74,85%
Stadtkreise	128,	1 4,59%	9,1	137,2	4,83%
Landkreise	538,	5 19,29%	38,3	576,8	20,32%

FILL!



bbw beamtenbund baden-württemberg

amtenbund Baden-Württemberg | Postfach 1005 22 | 20004 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg Postfach 10 14 53

70031 Stuttgart

Bezug:

Finanzministerium Baden-Württemberg

Eing.: 2 4. Nov. 2006

Nr: 2-0422, 6/1

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12 70188 Stuttgart

Telefon 07 11/1 68 76-0 Telefax 07 11/1 68 76-76 Internet: http://www.bbw.dbb.de e-mail: bbw@bbw.dbb.de

23. November 2006 Ha/ie/1586/06



2-0422.6/14/3 Mo Diet Lan

Cala

Betr.: Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes 2007

Ihr Schreiben vom 9. November 2006, Az.: 2-0422.6/14

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Wicker,

der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Artikel 4 des Entwurfs, mit dem das Landessonderzahlungsgesetz geändert werden soll, entspricht nur teilweise der Nr. 4 der Verständigung der Landesregierung mit dem Beamtenbund Baden-Württemberg, die zum einen eine Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 1.4.2007 in Höhe von 30 % (d. h. 2,5 % bezogen auf den Monatsbezug) und für aktive Beamtinnen und Beamte ab 1.1.2008 von 50 % (d. h. 4,17 % eines Monatsbezugs) vorsieht. Zum anderen ist in Nr. 4 eine gleichzeitige Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle festgelegt.

Weiter ist in Nr. 3 der Verständigung die schrittweise lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1.1.2008 in Höhe 1,5 % und ab 1.8.2008 bzw. 1.11.2008 in Höhe von 1,4 % vorgesehen.

Nach Nr. 7 der Verständigung wird die Verständigung vollständig im Rahmen eines Gesamtpakets umgesetzt.

Da die Absenkung der Sonderzahlung für aktive Beamtinnen und Beamte gleichzeitig mit der Integration in die Grundgehaltstabelle und mit der linearen Erhöhung ab 1.1.2008 in Kraft treten soll, sehen wir keine Notwendigkeit, die Änderung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Landessonderzahlungsgesetzes für aktive Beamtinnen und Beamte bereits zum jetzigen Zeitpunkt isoliert in einem eilbedürftigen Gesetzesvorhaben vorzuziehen. Dies sollte im kommenden Jahr in einem Gesamtpaket erfolgen.

Auf jeden Fall ist das Vorblatt des Gesetzentwurfs in Buchstabe B Nr. 4 um die dort bisher nicht erwähnte Integration in die Grundgehaltstabelle zu ergänzen. Im Übrigen ist zu der Begründung zu Art. 4, wonach im Zuge der Beamtenrechtsreform eine Integration der Sonderzahlung in die Gehaltstabelle vorgesehen

- 2 -

ist, aus unserer Sicht klarzustellen, dass die Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle nicht unter dem Junktim der Beamtenrechtsreform steht, sondern auch unabhängig davon zum 1.1.2008 vorgenommen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Stich

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Relenbergstraße 12 70174 Stuttgart

LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 37 70174 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg

Eing.: 22. Nov. 2006

Nr.:

GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

November 2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes 2007

Grundsätzliche Anmerkungen

Die im Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten. Diesem Ziel dient auch die Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs um 395 Mio. Euro, die durch eine Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung vom 18.10.2006 festgelegt worden ist.

Die Kommunen leisten damit einen nicht unerheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung des Landes. Sie tun dies in Wahrnehmung einer politischen Gesamtverantwortung, obgleich die Haushaltssituation vieler Kommunen trotz steigender Steuereinnahmen nach wie vor problematisch ist. Die starke Zunahme der Gewerbesteuereinnahmen verteilt sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Städte und Gemeinden, die insgesamt unbefriedigende Haushaltslage der Kommunen kommt sehr deutlich darin zum Ausdruck, dass nach wie vor viele Kommunen keine positive Netto-Investitionsrate erwirtschaften können.

Der kommunale Finanzausgleich ist dadurch vorbelastet, dass durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 die Finanzausgleichsmasse um 80 Mio. Euro auf Dauer gekürzt worden ist. Darüber hinaus müssen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Dauer von 9 Jahren rund 300 Mio. Euro für den Ausbau der Ganztagsschulen erbracht werden.

Eine weitere Belastung für den kommunalen Finanzausgleich ergibt sich auch daraus, dass zur Vermeidung einer Kürzung zahlreicher Einzelleistungen für die Kommunen der Finanzausgleich um weitere 10 Mio. gekürzt wird und in den Jahren 2007 und 2008 eine Restfinanzierung von je 7 Mio. Euro als Beitrag für die Verpflichtung des Landes im Länderfinanzausgleich des Jahres 2004 zu erbringen ist.

Der kommunale Finanzausgleich ist deshalb in den Jahren 2007 und 2008 unter Einbeziehung der seit 2004 geltenden Kürzungen mit einer Gesamtrefinanzierungsverpflichtung in Höhe von 492 Mio. Euro belastet.

2

Stellungnahme im Einzelnen:

Artikel 3 Nr. 1-3, 5 und 6

Die Änderungen sind zur Erfüllung der in der Vereinbarung vom 18.10.2006 eingegangenen Verpflichtungen der Kommunen erforderlich.

Die Kommunalen Landesverbände sind der Auffassung, dass den gegenüber den Jahren 2005 und 2006 noch einmal erhöhten Kürzungen der Finanzausgleichsmasse dadurch Rechnung getragen werden muss, dass die Refinanzierungsverpflichtungen möglichst weitgehend auf alle einzelnen Bereiche des Finanzausgleichs erstreckt werden.

Landkreistag und Städtetag sind der Auffassung, dass diese Überlegung auch die vorgesehene maßvolle Kürzung des Ausgleichstocks rechtfertigt. Der Gemeindetag lehnt diese Kürzung ab.

Artikel 3 Nr. 7-12

Die Kommunalen Landesverbände sind mit diesen Änderungen einverstanden.

Artikel 9 Nr. 13

Die Einrichtung einer gemeinsamen Finanzkommission wurde in der Vereinbarung vom 18.10.2006 festgelegt. Die Bildung dieser Kommission trägt dem Erfordernis Rechnung, dass es sinnvoll ist, die Behandlung aller mit dem kommunalen Finanzausgleich zusammenhängenden Fragen in einem Gremium zu bündeln.

Oberbürgermeister a.D. Geschäftsführendes

Vorstandsmitglied

Eberhard Trumpp Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Christian O. Steger Hauptgeschäftsführer

CHRISTLICHER GEWERKSCHAFTSBUND DEUTSCHLANDS

CGB

CGB - Ulrichstr. 16 - 72160 Horb

Finanzministerium Baden-Württemberg Postfach 101453

13.11.2006

Landesverband

Baden-Württemberg

70013 Stuttgart

Llor

200

Finanzministerium Baden-Württemberg

Eing.: 14. Nov. 2006

CA .

/13

Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes 2007 AZ: 2-0422.6/14

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir halten den Gesetzentwurf mit denen im Artikelgesetz vorgesehenen Gesetzesänderungen für nachvollziehbar und notwendig und haben im Übrigen keine Hinweise/Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Weber Vorsitzender

2-0422.6/13/15 Mo Diet Lan (Ebm)

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) Raden-Mürttemberg Ulrichstr. 16 72160 Horb Telefon 07486-979254
Telefax 07486-979255
Raden-Wuerttemberg@CGR de

Postgirokonto Stuttgart (BLZ 600 100 70) 73 17 77 08

(1)



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG



- Der Vorsitzende -

Finanzministerium Baden-Württemberg Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Finanzministerium Baden-Württemberg

Eing.: 22. Nov. 2006

a a

Mannheim, 20.11.2006

Mo

Entwurf eines Haushaltsstrukturgesetzes 2007 Ihr Schreiben vom 09.11.2006 - 2-0422.6/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs eines Haushaltsstrukturgesetzes bedanke ich mich. Im Namen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg sehe ich von einer Äußerung ab.

Ich bitte, bei künftiger Übersendung von Gesetzentwürfen u.a. die o.g. Adresse des Vereins zu beachten und die Verteilerliste entsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Heckel Richter am VGH

2-0422.6/13/16 Mo Diet Lan (Ebm)

> Schubertstr. 11 – '68165 Mannheim Telefon: 0621 / 2920 – Telefax: 0621 / 2924444 – Heckel@VGHMannheim.JUSTIZ.BWL.de